



**ANPACKEN.
FÜR UNSER LAND.**

Antworten der SPD zum Fragenkatalog von Transparency International Deutschland e.V.

zu Frage 1: Umsetzung von internationalen Konventionen

1 a)

Die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für juristische Personen wird in keinem internationalen Übereinkommen verlangt. Sicherergestellt werden muss nur, dass effektive, angemessene und abschreckende Sanktionen für juristische Personen vorgesehen sind. Im deutschen Recht besteht eine Verantwortlichkeit juristischer Personen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die es ermöglicht, Geldbußen gegen juristische Personen zu verhängen.

Voraussetzung für die Verhängung einer solchen Geldbuße ist, dass eine Person, die für die Leitung einer juristischen Person verantwortlich ist, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat und dadurch entweder die Pflichten der juristischen Person verletzt worden sind oder diese bereichert worden ist oder bereichert werden sollte (§ 30 OWiG). Diese Voraussetzungen sind beispielsweise erfüllt, wenn der Geschäftsführer eines Unternehmens an einen Amtsträger Bestechungsgelder zahlt, um einen öffentlichen Auftrag über die Lieferung von Waren zu erhalten. In einem solchen Fall kann gegen das Unternehmen eine Geldbuße von bis zu einer Million Euro verhängt werden. Reicht dieses gesetzliche Höchstmaß nicht aus, um den wirtschaftlichen Vorteil zu übersteigen, den das Unternehmen durch die Bestechungshandlung seines Geschäftsführers erlangt hat, kann dieser Betrag zum Zwecke der Gewinnabschöpfung erheblich überschritten werden (§ 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 OWiG). So ist z.B. durch ein Gericht in Süddeutschland im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen ein großes deutsches Unternehmen eine Geldbuße in Höhe von 201 Millionen Euro verhängt worden.

Mit der Frage, ob es sinnvoll wäre, dieses System durch die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen zu ersetzen, hat sich die „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ im Jahre 1999 bereits eingehend auseinandergesetzt. Dabei kam sie mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen abzulehnen sei. Die Kommission war der Ansicht, dass das Instrumentarium in §§ 30 und 130 OWiG zur Unternehmenssanktionierung ausreichend sei. Zudem sei die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen mit dem im deutschen Strafrecht geltenden Schuldprinzip nur schwer in Einklang zu bringen.

Auch Erfahrungen auf internationaler Ebene bestätigen die Wirksamkeit der im OWiG geregelten Verantwortlichkeit juristischer Personen. Mit der „Staatengruppe gegen Korruption“ (GRECO) des Europarates und der „Working Group on Bribery in International Business Transactions“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung existieren zwei

Gremien, die die Umsetzung internationaler Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung in den Mitgliedstaaten überprüfen. Die Erfahrungen mit diesen Evaluierungen lassen darauf schließen, dass die Sanktionierung von Unternehmen in Deutschland ebenso gut funktioniert wie in Staaten, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für Unternehmen kennen.

1 b)

Die SPD ist für eine entschiedene Bekämpfung jeder Form von Korruption. Neben dem volkswirtschaftlichen Schaden untergräbt Korruption die Glaubwürdigkeit von wirtschaftlichen und politischen Prozessen.

Der SPD ist es weiterhin ein großes Anliegen, dass Deutschland endlich das UN-Übereinkommen gegen Korruption ratifiziert. Hierfür ist jetzt noch die Schaffung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung erforderlich. Da die Abgeordneten zum einen die Interessen ihres Wahlkreises auch als Wirtschaftstandort vertreten müssen, zum anderen aber Wahlkampfhilfen grundsätzlich legal und notwendig sind, ist eine Abgrenzung legaler Interessenvertretung nicht einfach – aber möglich und nötig!

Bereits in der 15. Wahlperiode hat die SPD-geführte Bundesregierung hierzu einen Gesetzesentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht. Leider ist diese Regelung, aufgrund der vorgezogenen Neuwahl, der Diskontinuität anheim gefallen.

Auch in der ausgehenden Legislaturperiode haben wir unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz bereits im Oktober letzten Jahres einen Vorschlag zur Neuregelung des §108e Strafgesetzbuch (Abgeordnetenbestechung) erarbeitet. Dieser Vorschlag wurde jedoch von der CDU/CSU abgelehnt.

Auch in der 17. Legislaturperiode werden wir nicht locker lassen! Auf Grundlage der gemachten Vorschläge von Brigitte Zypries und anderen, werden wir zügig einen Vorschlag für die strafrechtliche Bewehrung der Abgeordnetenbestechung machen. Es darf nicht länger sein, dass Deutschland im Bereich Korruptionsbekämpfung nicht in der Lage ist, das UN-Übereinkommen gegen Korruption zu ratifizieren.

1 c)

Die SPD wird das Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung europäischer und internationaler Richtlinien im Kampf gegen Korruption schnell in den 17. Bundestag einbringen. Wir wollen, dass wir unserer nationalen und internationalen Verantwortung im Kampf gegen Korruption Rolle endlich gerecht werden.

Es ist außerordentlich bedauerlich, dass die CDU/CSU dieses wichtige Gesetz in der ausgehenden Legislaturperiode wegen ihrer Vorbehalte gegen die Reform des § 108e Strafgesetzbuch (Abgeordnetenbestechung) verhindert hat. Dass sie auch einem Entwurf nicht zugestimmt hat (noch nicht einmal darüber verhandelt hat!) der diese Norm ausklammert, zeigt, welchen Stellenwert das Thema Korruption offenbar bei unserem politischen Konkurrenten hat.

Die SPD wird sich weiter für eine schnelle Umsetzung der Rechtsinstrumente des Europarats, des EU-Rahmenbeschlusses und des Übereinkommens der Vereinten Nationen in nationales Recht einsetzen.

zu Frage 2: Korruptionsprävention in der Politik

2 a)

Die SPD setzt sich für ein gesetzlich verankertes Lobbyregister beim Deutschen Bundestag ein. Die Vertretung von Interessen durch Verbände und Vereine ist ein legitimes und wichtiges Merkmal einer parlamentarischen Demokratie.

Der Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen kann mit gut organisierten Akteuren auf den betreffenden Seiten schnell und effizient geschaffen werden.

Aber klar ist: Interessenvertretung muss klaren Regeln folgen. Zudem hat die Öffentlichkeit ein Anrecht auf Transparenz. Aus diesem Grund will die SPD alle politischen und wirtschaftlichen Interessengruppen dazu verpflichten, sich mit Angaben zu Auftraggebern und finanziellen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeiten beim Deutschen Bundestag zu registrieren.

Dabei sind insbesondere finanzielle Offenlegungspflichten wichtig, um mögliche Interessenkollisionen frühzeitig erkennen zu können. Hierzu hat die SPD bereits in der laufenden Legislaturperiode Vorschläge gemacht. Hieran werden wir nach der Bundestagswahl anknüpfen.

2 b)

Ja. Immer wieder sorgt der Wechsel früherer Amtsträgerinnen und Amtsträger in die Privatwirtschaft für öffentliche Aufregung. Mit Einführung einer gesetzlichen Karenzzeit wollen wir den Wechsel von Amtsträgerinnen und Amtsträgern in Bereiche, in denen sie zuvor politische Verantwortung getragen haben, einer Wartefrist unterwerfen. Dies sorgt für Transparenz und Rechtsklarheit.

Eine solche Karenzzeit muss aber in Einklang mit der Berufsfreiheit nach Art. 12 des Grundgesetzes stehen. Natürlich sollen ehemalige Minister und Staatssekretäre die Möglichkeit behalten, nach dem Verlust ihrer Ämter wieder in ihre erlernten Berufe zurückzukehren, um mit eigenen Anstrengungen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Da die Öffentlichkeit erwartet, dass Minister und Parlamentarische Staatssekretäre, die ihr Amt jederzeit verlieren können, alsbald wieder von eigener Berufstätigkeit leben, haben wir in dieser Wahlperiode die Übergangsgelder auf eine Dauer von sechs Monaten bis zu zwei Jahren beschränkt. Eine längere umfassende Tätigkeitsbeschränkung muss auch mit einer gesetzlichen Karenzzeit vereinbar sein.

2 c)

Mit der Veröffentlichungspflicht von Nebentätigkeiten hat der Deutsche Bundestag am 1. Juli 2005 mit den Stimmen der damaligen rot-grünen Regierungsmehrheit dem zu Recht gewandelten Anspruch der Öffentlichkeit Rechnung getragen, genauer über Art und Umfang von Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften der Abgeordneten informiert zu sein.

Dabei geht es vor allem um die Klärung von möglichen Interessenskonflikten, die bei Abgeordneten zwischen Mandatsausübung und Nebentätigkeit entstehen können. Transparenz bei Abgeordneten ist auch deshalb nötig, um die viel zu häufig unberechtigte Verunglimpfung und Pauschalverurteilung von Abgeordneten endlich zurückzudrängen. Deshalb hält die SPD uneingeschränkt an der Veröffentlichungspflicht von Nebentätigkeiten fest.

zu Frage 3: Datenschutz und Korruptionsprävention

3 a) und 3 b)

Wir wollen, dass Unternehmen und ihre Mitarbeiter nicht korrumpieren und nicht korrumpiert werden. Firmen haben ein legitimes Recht, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sie Korruptionsfälle ausfindig machen und sanktionieren.

Allerdings haben die erschreckenden Methoden, die offenbar immer angewandt werden und die damit verbundenen Skandale gezeigt, dass wir etwas tun müssen um die Persönlichkeitsrechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu stärken. Wir brauchen ein eigenständiges und umfassendes Gesetz zum Datenschutz am Arbeitsplatz.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auch in ihrem Betrieb mündige Bürgerinnen und Bürger mit Rechten, nicht nur außerhalb. Unternehmen sind keine rechtsfreien Räume, der Datenschutz endet nicht am Werkstor. Die bisherigen Regelungen des Arbeitnehmerdatenschutzes geben keine klaren Antworten auf Videoüberwachung, Detektiveinsatz sowie Internet- und E-Mail-Kontrolle.

Deshalb begrüßt die SPD den von Arbeitsminister Olaf Scholz kürzlich vorgestellten Gesetzesentwurf außerordentlich!

(http://www.bmas.de/coremedia/generator/37290/2009_09_04_diskussionsentwurf_datenschutz.html).

Mit dieser Initiative wird es möglich sein, Korruptionsprävention der Unternehmen und Datenschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Für die CDU/CSU gibt es jetzt also keine Ausreden mehr. Ein wirksamer Beschäftigtendatenschutz kann sofort nach der Wahl realisiert werden.

zu Frage 4: Zentralregister und Vergabewesen

4 a) und 4 b)

Die SPD fordert ein Register für Korruptionsfälle und weitere Erscheinungsformen von Wirtschaftskriminalität. Wir wollen, dass auffällige Unternehmen oder Personen dadurch von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Zudem wollen wir umfassende Transparenz-Mechanismen. Wie diese rechtlich und technisch zu installieren sind, wird im Rahmen des erforderlichen Gesetzgebungsverfahrens zu entscheiden sein.

zu Frage 5: Gesundheit

5 a, 5 b und 5c)

Die SPD teilt die Einschätzung von Transparency International, dass Straftaten im Gesundheitssystem keine Bagatelldelikte mehr sind, sondern es sich um eine Größenordnung handelt, die auf zunehmende systematische Korruption hinweist.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) am 1. Januar 2004 sind die Krankenkassen und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen – sowie, sofern angezeigt, auch die Landesverbände der Krankenkassen – entsprechend § 197a SGB V verpflichtet, organisatorische Einheiten einzurichten, die der Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen dienen. Vergleichbare Regelungen sind für Kassenärztliche Vereinigungen und deren Bundesvereinigungen in § 81a SGB V sowie für Pflegekassen in § 47a SGB XI niedergelegt.

Die Bundesregierung hat in zwei Berichten zum Thema Stellung genommen und auf die Defizite besonders der Datengrundlagen hingewiesen. Die SPD-Bundestagsfraktion sieht dringenden Handlungsbedarf und hat daher folgende Eckpunkte für die Korruptionsbekämpfung in der kommenden Legislatur vorgelegt:

- Die Standardisierung und Vereinheitlichung der von den einzelnen Institutionen vorzulegenden Berichte, um die Vergleichbarkeit der Evaluierungen zu ermöglichen.
- Die Systematisierung der Berichte anhand konkreter Parameter, die auch unter Auswertung internationaler Erfahrungen im Kampf gegen Fehlverhalten im Gesundheitswesen sowie unter Beteiligung der Gremien der Selbstverwaltung zu entwickeln sind.
- Zudem muss die Geringfügigkeitsgrenze aus § 197a IV SGB V konkretisiert werden. Ferner ist eine Datenübermittlungsbefugnis zum Zwecke der Bekämpfung von Fehlverhalten gesetzlich gesondert zu verankern.

- Durch eine zentrale Stelle müssen die Berichte aller zur Berichterstattung verpflichteter Organisationen aussagefähig zu einem Bericht zusammengefasst werden. Vorstufen des gemeinsamen Berichts sollen für den Krankenkassenbereich durch den GKV-Spitzenverband und für den Bereich der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung bzw. die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung angefertigt werden.
- Diese Zusammenfassung muss nicht nur den Mitgliedern des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages, sondern auch der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- Die genaue Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den einzurichtenden Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen ist durch eine Ergänzung von § 197a III SGB V hinreichend zu konkretisieren, um eine effektive und effiziente Vernetzung dieser Stellen garantieren zu können.
- Auf die Bildung von Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften durch die Länder zur Verfolgung von Fehlverhalten muss hingewirkt werden, um die Kassen zu ermutigen, schwerwiegendes Fehlverhalten gerichtlich zu verfolgen und damit das Gesundheitswesen wehrhafter gegenüber krimineller Ausnutzung zu machen.
- Der GKV-Spitzenverband wird aufgefordert, verstärkt auf eine verbesserte Aufklärung der Versicherten über die Abgrenzung von vertragsärztlicher Versorgung und individuellen Gesundheitsleistungen hinzuwirken. Er soll Vorschläge für die Optimierung des Beschwerdemanagements der Krankenkassen erarbeiten. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung wird aufgefordert, auf eine entsprechende Aufklärung der Vertragsärzte hinzuwirken.

Die Offenlegung des Marketingbudgets vor der Einleitung eines Zulassungsverfahrens für Medikamente ist ein sehr interessanter Ansatz. Wir werden die rechtlichen Möglichkeiten dazu prüfen, ebenso wie die Wirksamkeit solcher Maßnahmen mit Expertinnen und Experten ausführlich diskutieren.

Die SPD wird sich in der Bundesregierung auf EU-Ebene massiv dafür einsetzen, dass das Werbeverbot für verschreibungspflichtige Medikamente nach deutschem Recht Bestand hat.

zu Frage 6: Hinweisgeberschutz

Viele Datenskandale in Unternehmen sind nur deshalb bekannt geworden, weil Mitarbeiter mutig gefasst haben, die rechtswidrigen Zustände in ihrer Firma bekannt zu machen. Solche "Whistleblower" wollen wir besser schützen. Mit klaren rechtlichen Regelungen werden wir dafür sorgen, dass kein Arbeitnehmer, der rechtswidrige Zustände in seinem Unternehmen erkennt und anzeigt, Nachteile zu fürchten hat. Das Anzeigerecht muss eine gesetzliche Grundlage erhalten. Wer Korruption entschlossen bekämpfen will, der braucht Hinweise von Insidern. Und wer diese Insider nicht wirksam schützen will, der gefährdet eine effektive Korruptionsbekämpfung.

Eine Gesetzesinitiative mit einem Vorschlag zur Änderung des § 612a BGB ist in dieser Legislatur allein am Widerstand des Koalitionspartners gescheitert - sonst wären wir schon einen großen Schritt weiter. Danach hätte ein Arbeitnehmer, der von gesetzeswidrigen Vorgängen in seinem Unternehmen erfährt, das Recht bekommen, sich auch an außerbetriebliche Stellen zu wenden, wenn er zuvor innerhalb des Betriebes erfolglos um Abhilfe gebeten hat oder wenn dies von vornherein unzumutbar ist. Wir bedauern es sehr, dass die CDU/CSU-Fraktion im Bundestag dieses Vorhaben blockierte, und werden in der nächsten Legislatur diese Gesetzesinitiative wieder aufgreifen.

Besser ist die rechtliche Situation für Beamte. Mit dem Beamtenstatusgesetz und dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz, die am 1.4. bzw. 12.2.2009 in Kraft traten, haben wir für Landes- und Bundesbeamte eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber ihrem Dienstherrn eingeführt (vgl. § 37 Abs. 2 Nr. 3 BeamStG, § 67 Abs. 2 Nr. 3 BBG). Wenn Beamte den begründeten Verdacht haben, dass eine Korruptionsstraftat vorliegt, dann dürfen sie dies in Zukunft nicht nur gegenüber ihrem Vorgesetzten und der obersten Dienstbehörde anzeigen, sondern auch unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft.